



Geschäftsordnung Trans-Sh e.V.

zur Regelung der Tätigkeitsbereiche der Vereinsorgane und sonstiger Geschäftseinrichtungen der Trans-SH e.V

§1 VEREINSORGANE UND GESCHÄFTSEINRICHTUNGEN SIND:

- (1) die Mitgliederversammlung (MV)
- (2) der geschäftsführende Vorstand
- (3) der Beirat

§2 MITGLIEDER

- (1) Jedes neue Mitglied erhält ein Exemplar der Vereinssatzung und dieser Geschäftsordnung.
- (3) Der reguläre Mitgliedsbeitrag beträgt pro Jahr mindestens 60,- €.
- (4) Bei einem Einkommen, das unterhalb der Grenzen von § 9 SGB II liegt, beträgt der Jahresbeitrag 24,- €.
- (5) Ab ein Jahresbeitrag von 120,00€ ist ein Mitglied ein Fördermitglied.
- (6) Auf Antrag kann der Vorstand bei Mittellosigkeit einen geringeren Beitrag oder auch die Freistellung gewähren.

§3 MITGLIEDERVERSAMMLUNG (MV)

- (1) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu verfassen, das mindestens alle Beschlüsse mit dem Abstimmungsergebnis enthält. Das Protokoll wird jedem Mitglied auf Anfrage zugeschickt.
- (2) Bei Anwesenheit von Nichtvereinsmitgliedern sollten diese von Vereinsmitgliedern zu unterscheiden sein.

§4 VORSTAND

- (1) Der Vorstand ist der MV verantwortlich.
- (2) Die Aufgabe des Vorstandes besteht in der Vertretung des Vereins nach innen und außen.
- (3) Die Öffentlichkeitsvertretung wird durch den Vorstand wahrgenommen. In Absprache mit mindestens zwei Vorstandsmitgliedern und im Auftrag der MV können einzelne Mitglieder Erklärungen, Stellungnahmen usw. im Namen des Vereins Trans-SH e.V. abgeben.
- (4) Vorstandsbeschlüsse sind zu dokumentieren.
- (5) Gestrichen
- (6) Rechtshandlungen und -geschäfte, die den Verein vermögensrechtlich zu Leistungen von mehr als € 50,- (fünfzig) verpflichten, müssen durch einen Vorstandsbeschluss vorher genehmigt werden.

Geschäftsordnung Trans-Sh e.V.

§5 *KASSENWART*

- (1) Die Finanzen werden vom Vorstand verwaltet.
- (2) Die Aufgaben umfassen:
 - Buchführung über alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins,
 - Überprüfung der Beitragszahlungen der Mitglieder und ggf. Mahnung der ausstehenden Beträge,
 - Regelung der Belange mit dem zuständigen Finanzamt,
 - Erstellung eines Jahresberichts, der der nächsten MV vorgelegt wird,
 - Ausstellung von Spendenbescheinigungen.